

## **100. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Wehnrath“**

der Gemeinde Reichshof im Parallelverfahren mit der

### **Abwägung der Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen**

aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 14.02.2024

Abwägung zur **frühzeitigen** Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
(TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB  
und der **frühzeitigen** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

### Eingegangene Stellungnahmen

<b>Autor</b>	<b>Eingangsdatum</b>	<b>Planungsrelevante Hinweise</b>
Aggerverband	19.07.2023	Ja
ATC Germany Holdings GmbH	12.07.2023	Nein
Amprion GmbH	13.07.2023	Nein
PLEdoc GmbH	17.07.2023	Nein
Landesbetrieb Wald und Holz	18.07.2023	Nein
Oberbergischer Kreis	10.08.2023	Ja

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ein.

## Frühzeitige Beteiligung – Stellungnahmen der Behörden und TÖB

Lfd. Nr.	Eing.-Datum	vorgebracht von	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung
1	19.07.2023	Aggerverband	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Aggerverband weist darauf hin, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Wiehl befindet und teilweise im derzeit gültigen Netzplan enthalten ist. Die Gemeinde wird gebeten, die komplette Fläche bei der nächsten Netzplanüberarbeitung einzuarbeiten.</li> <li>▪ Der Aggerverband weist darauf hin, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Reichshof hat als Vorhabenträger einen Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen, wenn in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden soll. Dies kann nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Zuge des Bauantragsverfahrens für den geplanten Anbau des Feuerwehrhauses erfolgen.</li> </ul>
2	12.07.2023	ATC Germany Holdings GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Bedenken gegen die Planung.</li> <li>▪ Es befindet sich kein Funkturm der ATC Germany Holdings GmbH im Plangebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Abwägungsrelevanz.</li> </ul>
3	13.07.2023	Amprion GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Bedenken gegen die Planung.</li> <li>▪ Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Abwägungsrelevanz.</li> </ul>
4	17.07.2023	PLEdoc GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Bedenken gegen die Planung.</li> <li>▪ Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen, die durch die PLEdoc GmbH verwaltet werden, nicht auszuschließen ist. Die PLEdoc bittet um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gibt es keine Planungen zur Umsetzung externer Ausgleichsflächen.</li> </ul>

5	18.07.2023	Landesbetrieb Wald und Holz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht widersprochen.</li> <li>▪ Keine Anregungen oder Hinweise.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Abwägungsrelevanz.</li> </ul>
6	10.08.2023	Oberbergischer Kreis	<p><u>Landschaftspflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine grundsätzlichen Bedenken.</li> <li>▪ Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 10 „Wiehltalsperre“ der Oberbergischen Kreises liegt, welcher dort ein Landschaftsschutzgebiet ausweist. Es wird auf die planrelevanten Bestimmungen und Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung hingewiesen, die mit der weiteren Qualifizierung des Vorhabens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.</li> <li>▪ Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhaltsbestimmungen des rechtgültigen Landschaftsplans erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft treten, der im Parallelverfahren aufgestellt bzw. geändert wird.</li> </ul> <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhaltsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift und die „Handlungsempfehlung Artenschutz“ zu beachten sind.</li> </ul> <p><u>Gewässerschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Bedenken</li> </ul> <p><u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u></p>	<p><u>Landschaftspflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p><u>Gewässerschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Abwägungsrelevanz.</li> </ul> <p><u>Kommunale Abwasserbeseitigung</u></p>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Anforderungen der derzeit geltenden Regelwerke zur gewässerverträglichen Einleitung in ein Gewässer bzw. In den Untergrund sind einzuhalten.</li> </ul> <p><u>Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Bedenken.</li> <li>▪ Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsbilanzierung zum Ausgleich des Schutzgutes Boden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Wehrath“ vorzunehmen ist. Da es sich im Plangebiet größtenteils um anthropogen vorbelastete Böden handelt (ehern. Anschüttung), sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Boden nach Möglichkeit auf den Grundstücken verbleiben oder fachgerecht entsorgt/verwertet werden. Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.</li> </ul> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Anregungen oder Hinweise.</li> </ul> <p><u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Gewerbliche Bauflächen, Industriegebiet (GI) : min. 3200 l/min</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p><u>Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Abwägungsrelevanz.</li> </ul> <p><u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.</li></ul> <p><u>Polizei NRW, Direktion Verkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Keine Bedenken.</li></ul>		<p><u>Polizei NRW, Direktion Verkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Keine Abwägungsrelevanz.</li></ul>
--	--	--	--	--	---